

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1945)

Heft: 11

Artikel: Schutz dem Gemeindenamen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Schutz dem Gemeindefamen

Abgedruckt aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ 1945 Nr. 1471

Vorbemerkung des Herausgebers. Im Heft 6/7 (S. 186 ff) dieses Jahrganges haben wir einen Artikel abgedruckt, der auf Grund geschichtlicher Tatsachen den Schutz des Familiennamens gegenüber mißbräuchlicher Beanspruchung desselben postuliert. Unterdessen ereignete sich das Ungereimte, daß ein Journalist, dessen Vater 1915 in das Schweizerbürgerrecht aufgenommen worden war, seinen Namen Hans Werner Hirsch, mit Bewilligung der Regierung des Kantons Zürich in das Pseudonym „Peter Surava“ umänderte. Die Gemeinde erhob beim Bezirksgericht Klage gegen diese Namens usurpation, und das Gericht hob die Namensänderung auf. Der Entscheid hat neben seinem sachlichen Interesse grundsätzliche Bedeutung und verdient festgehalten zu werden.

Oberhalb Tiefenkastel im Albulatal liegt die kleine, weniger als 250 Einwohner zählende Gemeinde Surava. Im Frühjahr 1944 entnahm der Gemeindepräsident dem „Bündner Tagblatt“, daß in der Schweiz ein Journalist unter dem Namen „Peter Surava“ Artikel schrieb, die keineswegs mit den Ansichten der Gemeindebürger übereinstimmten. Es handelte sich um den Redaktor der „Nation“, der unterdessen zum „Vorwärts“ der PdA hinübergewechselt ist. Der politisch interessierten Bevölkerung des Mittellandes ist der Name „Surava“ schon seit Jahren be-

kannt; aber im bündnerischen Surava, „wo niemand außerkantonale Zeitungen liest“, wo auch „im Gemeindevorstand außerkantonale Amtsblätter nicht gelesen“ und „nur wenige bündnerische Zeitungen gehalten werden“, wo sich „keine Industrie und weder ein Journalist, ein Schriftsteller, ein Arzt noch ein Rechtsanwalt“ niedergelassen hat: in diesem Surava hatte man bisher nie etwas von „Peter Surava“ gehört und erst recht nicht erfahren, daß ihm der Regierungsrat des Kantons Zürich die Führung dieses Namens bewilligt hatte. Die Angelegenheit wurde zuerst im Gemeindevorstand besprochen und dann einer Gemeindeversammlung vorgelegt, die am 23. Juli 1944 einstimmig beschloß, gerichtlich gegen den Mißbrauch des Gemeindepens vorzugehen.

Im Jahr 1915 wurde der damals dreijährige Hans Werner Hirsch gemeinsam mit seinem Vater und der übrigen Familie in das Schweizer Bürgerrecht aufgenommen. Als Journalist und Schriftsteller legte er sich ungefähr 1938 das Pseudonym „Peter Surava“ zu. Als er Redaktor der „Nation“ wurde, hätte er auf das Pseudonym verzichten und mit seinem bürgerlichen Namen zeichnen müssen. Deshalb stellte er an den Regierungsrat des Kantons Zürich das Gesuch um Namensänderung, mit der Begründung, das Pseudonym werde allgemein als sein bürgerlicher Name betrachtet, und wenn er gezwungen wäre, nun mit seinem wirklichen Namen zu zeichnen, so würden daraus „unrichtige Schlüsse auf seine Herkunft gezogen“ und außerdem müßte die unter dem Pseudonym erworbene „Sympathie und Verbundenheit“ der Leserschaft leiden. Der Regierungsrat hat am 30. Oktober 1941 dem Hans Werner Hirsch die Namensänderung in „Peter Surava“ bewilligt.

Die Gemeinde Surava wollte mit ihrem beim Bezirksgericht Zürich eingereichten Begehren um Namensänderung verhindern, daß „insbesondere ein Neubürger seinen Namen in einen ihm passenden Namen einer schweizerischen Gemeinde abändere“, da es auch einer Gemeinde nicht gleichgültig sein könne, wer ihren Namen trage. Die Klage wurde besonders auch damit begründet, daß die Schreibweise dieses Journalisten „teilweise unschweizerisch und unsauber“ sei. Die Gemeinde vertrat die Ansicht, daß „Surava“ gegen die gegen ihn in der Schweizerpresse erhobenen schweren Vorwürfe nicht Stellung bezogen habe, so daß anzunehmen sei, diese Vorwürfe hätten ihre Berechtigung; dadurch

sei der Name Surava in Mißkredit gesetzt und herabgewürdigt worden. „Peter Surava“ beantragte die Abweisung der Klage, da der Gemeinde die Aktivlegitimation fehle und die Klage nicht fristgerecht eingereicht worden sei, und weil er ein schutzwürdiges Interesse habe, das frühere Pseudonym beizubehalten, weil das Ansehen und die Position, die er sich unter diesem Namen erworben habe, „für den unter dem Namen Hirsch schreibenden Redaktor verloren“ wären.

Das Bezirksgericht Zürich stellt in seinem Urteil vom 19. September 1945 fest, daß nach einem Schreiben der Direktion des Innern des Kantons Zürich bei der Bewilligung der Namensänderung „merkwürdigerweise“ die Möglichkeit der Verletzung anderer Namensträger überhaupt nicht geprüft wurde; es sei wahrscheinlich übersehen worden, daß es sich beim Namen Surava um den Namen einer schweizerischen Gemeinde handle! Sonst wäre diese Namensführung grundsätzlich abgelehnt worden. Mit längerer Begründung wird im Urteil die Frage der Aktivlegitimation bejaht; allerdings hat das Gericht kein entsprechendes Präjudiz gefunden, was es darauf zurückführt, „daß es verständlicherweise bis anhin noch keiner Behörde eingefallen ist, einem Gesuchsteller zu bewilligen, den Namen einer schweizerischen Gemeinde zu tragen; der Entscheid des zürcherischen Regierungsrates stellt zweifellos eine einmalige Ausnahme dar“. Auch die Klagefrist wird vom Gericht als gewahrt betrachtet, da es bei den Verhältnissen der Gemeinde Surava, wie sie bereits geschildert wurden, glaubhaft sei, daß die Verwendung ihres Namens durch einen Journalisten nicht früher bekanntgeworden sei.

Materiell führt das Gericht in seinem Urteil aus, daß sich „Surava“ nicht darauf berufen habe, die Namensänderung verlangt zu haben, „um Religion, Abstammung oder Nationalität zu verdecken“, was nach Literatur und Rechtsprechung ohnehin kein schutzwürdiges Interesse begründet hätte. Wirtschaftliche Gründe könnten unter Umständen eine Namensänderung rechtfertigen, doch müßten wichtige Gründe für die Wahl gerade dieses neuen Namens sprechen. Einen solchen Zusammenhang habe „Surava“ nicht nachgewiesen, und er wäre dazu auch gar nicht in der Lage. Seine Ansicht, weil er drei oder vier Jahre unter diesem Pseudonym geschrieben habe, könne er daraus gewissermaßen eine „Ersitzung“ des Namens Surava ableiten, sei u n h a l t b a r ; sonst könnte jeder,

der sich „unter einem angemessenen Namen“ bekanntgemacht hätte, auf diesem Umweg die Institution des Namensschutzes illusorisch machen. Unter diesen Umständen glaubt das Gericht gar nicht untersuchen zu müssen, ob der Beklagte in irgendwelchen Interessen verletzt worden wäre, wenn er als Redaktor der „Nation“ mit seinem richtigen Namen Hirsch hätte zeichnen müssen; denn er hätte sich dies seinem eigenen, „keineswegs zu billigen Vorgehen“ zuzuschreiben, da er es vorgezogen habe, sich den Namen einer schweizerischen Gemeinde zuzulegen. Das Gericht gelangt zur Überzeugung, daß Hirsch im Zeitpunkt der Namensänderung keinerlei Gründe besaß, sich gerade den Namen Surava beizulegen, und daß auch der Regierungsrat, „nachdem er den ganzen Sachverhalt erfahren hatte, den Entscheid selbst nicht als stichhaltig erachtete“. Wenn sich „Surava“ zur Begründung seines Antrages auf die „vage Konstruktion“ der Beziehung zur Leserschaft und seinem Werk berufe, so sei ihm zu erwidern, daß er diese „vermeintliche Gefahr“ durch Beilegung des Namens Surava selbst geschaffen habe; es wäre „geradezu absurd“, dem berechtigten Namensträger die „jahrelange Anmaßung eines Namens“ entgegenhalten zu wollen, um sich dadurch gegen einen berechtigten Anspruch wehren zu können. Überdies erblickt das Gericht eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Gemeinde darin, „daß ihr Name durch Familiengründungen in alle Welt getragen wird, daraus allenfalls Folgen entstehen, die für sie höchst peinlich und entehrend sein könnten, um so mehr als der bürgerliche Name Surava bisher noch nicht bestand“. Diese möglichen Folgen sind allgemein zu berücksichtigen, da sie der Namensänderung an sich innewohnen.

Die seinerzeit vom Regierungsrat dem Hans Werner Hirsch bewilligte Namensänderung in „Peter Surava“ wird daher aufgehoben, „soweit sie die Änderung des Familiennamens betrifft“; die Eintragungen in den Registern und Ausweisschriften sind auf den Namen Hirsch abzuändern. Nachdem das Gericht in seinem Urteilsdispositiv festgestellt hat, „daß der Beklagte kein Recht auf den Namen ‚Surava‘ hat“, werden die Leser seiner Artikel – sofern nicht eine obere Instanz das Urteil aufheben sollte – ihre „Sympathie und Verbundenheit“ zu ihrem Verfasser auf seinen angestammten Namen Hirsch übertragen müssen, nenne er sich nun „Peter“ oder „Hans Werner“. Denn das Recht, unter diesen

Vornamen zu wählen und zu wechseln, hat ihm das Gericht nicht genommen, wie es ihm auch das Recht gelassen hat, seine politischen Anschauungen und seine Blätter weiter zu wechseln. Wenn er sich nicht mehr „Surava“ nennen darf, wird das, was er als Hirsch schreibt, die idyllische Gemeinde Surava nicht mehr berühren, die keinen Anwalt und keinen Journalisten unter ihren Dächern beherbergt und sich nicht von außerkantonalen Amtsblättern und Zeitungen in ihrer ländlichen Ruhe stören läßt. „Peter“ oder „Hans Werner“ Hirsch wird das gerichtlich als schutzwürdig festgestellte Interesse nicht zu verletzen vermögen, „daß dieses Bergdörfchen den seit Jahrhunderten nachweisbaren romanischen Namen für sich behalten will“.

Plan zu einer Bündnergeschichte in zwei Bänden von Prof. J. C. Muoth († 1906)

Erster Band:

Altertum und Mittelalter (von 15 v. Chr. bis 1524 n. Chr.)

(auf 500 Druckseiten berechnet)

I. Buch:

Das alte Rätien (von den ältesten Zeiten bis ca. 1170)

1. Kapitel: Rätische Altertumskunde

Das rätische Alpenland in der vorrömischen Zeit. Prähistorische Funde. Völkerstämme. Hauptergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf anthropologischem, ethnographischem und philologischem Gebiete mit Rücksicht auf die Ureinwohner Bündens. Kritik der Stammesagen.

2. Kapitel: Römische Kultur (15 v. Chr. bis 536 n. Chr.)

1. Unterwerfung des rätischen Landes durch die Römer. Organisation der römischen Provinz Rätien unter Augustus und unter den spätern Kaisern. Straßenanlagen und Niederlassungen. Romanisierung der Ureinwohner. Heerwesen (der Hadrianswall). Verkehr.